

■ DER STEUERTIPP

Zweitwohnung absetzen

VON DANIELA ADLER

Wer aus beruflichen Gründen neben seiner Wohnung am Lebensmittelpunkt auch am Beschäftigungsort übernachtet, kann seine Aufwendungen als Werbungskosten im Rahmen seiner nichtselbständigen Einkünfte (bei Selbständigen als Betriebsausgaben) von der Steuer absetzen. Diese doppelte Haushaltsführung kann eine stattliche Steuererstattung bringen: Grundsätzlich ist der Abzug der Miete am Beschäftigungsort (maximal 1000 Euro pro Monat), der Fahrtkosten für eine wöchentliche Heimfahrt (30 Cent pro Entfernungskilometer) während des Zeitraums der doppelten Haushaltsführung sowie der Abzug von Umzugskosten zulässig.

Wichtig: Der Steuerpflichtige muss sich auch finanziell an den Kosten des Hausstands am Lebensmittelpunkt beteiligen. Der Fiskus verlangt eine Beteiligung von mindestens zehn Prozent an den Haushaltskosten (etwa Miete, Nebenkosten, Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Lebens). Kritisch ist das Finanzamt bei unregelmäßigen Zahlungen oder Einmalzahlungen und lehnt den Abzug regelmäßig ab. Dies beschäftigte nun erstmals auch das Niedersächsische Finanzgericht. Konkret stand die finanzielle Beteiligung eines ledigen Arbeitnehmers am Haushalt seiner Eltern als Haupthausstand in Streit.

Er beteiligte sich an den laufenden Kosten durch eine einmalige Überweisung im Dezember und konnte zudem die Ausgaben für Lebensmitteleinkäufe nachweisen. Das Finanzamt erkannte die doppelte Haushaltsführung aber nicht an.

Erfreulicherweise entschied das Finanzgericht zugunsten des ledigen Klägers. Eine regelmäßige Beteiligung an den laufenden Wohnungs- und Verbrauchskosten fordere weder die gesetzliche Neuregelung selbst noch die Gesetzesbegründung. Auch unregelmäßige Zahlungen oder nur Einmalzahlungen können daher – ungeachtet des Zeitpunkts der Zahlungen – als finanzielle Beteiligung angesehen werden (Urteil vom 18. September 2019, 9 K 209/19). Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof. Aufgrund des anhängigen Revisionsverfahrens (VI R 39/19) können in ähnlichen Fällen Einsprüche eingelegt und weiterverfolgt werden.

Um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden, ist es Steuerpflichtigen dennoch zu raten, sich monatlich an den Miet- oder Hauskosten des Haupthausstandes zu beteiligen und diese zu dokumentieren (etwa durch Dauerauftrag). Die Höhe der finanziellen Beteiligung sollte nicht zu gering bemessen sein.

Die Autorin ist Associate Partner, Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei EY.